

STANDARD-EINKAUFSBEDINGUNGEN

Alle vom Käufer getätigten Ankäufe von Produkten (wie nachstehend definiert) unterliegen den nachstehenden Bedingungen, soweit sie nicht im Widerspruch zu den zwischen Käufer und Verkäufer in einem besonderen schriftlichen Vertrag vereinbarten Bestimmungen stehen. Andere Bedingungen, auf die in den Geschäftsunterlagen (d.h. Auftragsbestätigungen, Rechnungen usw.) des Verkäufers oder seines Vertreters Bezug genommen werden kann, gelten nicht, auch wenn sie vom Käufer nicht ausdrücklich abgelehnt wurden, sowie andere ausdrückliche oder stillschweigende Bedingungen, die sich aus dem Handel, der Sitte, der Praxis oder dem Handelsbrauch ergeben. Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf gesetzliche Bestimmungen ist als Bezugnahme auf diese gesetzlichen Bestimmungen in der Form, dem Inhalt und der Art und Weise auszulegen, in der sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen Joris Ide und dem Verkäufer in Kraft sind.

1. DEFINITIONEN

Die folgenden Begriffe haben die nachstehenden Bedeutungen, sofern sich aus dem Kontext nicht eindeutig etwas anderes ergibt:

- 1.1 „Bedingungen“ bedeutet die aktuellen Standard-Einkaufsbedingungen, die in diesem Dokument aufgeführt sind, und schließt (sofern der Kontext nichts anderes erfordert) alle besonderen Bedingungen ein, die schriftlich zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart wurden.
- 1.2 „Vertrag“ bezeichnet den Vertrag über den Kauf und Verkauf von Produkten, der auch als Kaufvertrag bezeichnet wird.
- 1.3 „Lieferadresse“ ist die in der Bestellung angegebene Adresse.
- 1.4 „Lieferdatum“ bedeutet das Datum oder die Daten, die in der Bestellung als Datum oder Daten angegeben sind, an denen die Waren geliefert werden.
- 1.5 Unter "Waren" sind Rohstoffe, Einzelteile, Geräte, Maschinen, Software, Dokumente, Modelle, Formen und alle anderen Produkte zu verstehen, die in der Bestellung beschrieben sind oder die die Folge der Lieferung des Verkäufers an den Käufer oder das Ergebnis der Ausführung der Bestellung sind.
- 1.6 „Dienstleistungen“ bedeutet Dienstleistungen, einschließlich alle Arbeiten, Installationen von Produkten oder irgendwelcher Produkte oder Nebenleistungen, die in der Bestellung beschrieben sind oder die sich aus der Lieferung des Verkäufers an den Käufer ergeben oder die das Ergebnis der Ausführung der Bestellung sind.
- 1.7 „Bestellung“ bedeutet die Bestellung des Käufers, in der diese Bedingungen durch Bezugnahme enthalten sind, oder jede rechtliche Vereinbarung oder Beziehung zwischen Verkäufer und Käufer, die sich auf die Lieferung von Waren vom Verkäufer an den Käufer bezieht.
- 1.8 „Preis“ ist der Preis der Waren oder Dienstleistungen, wie in Artikel 4 festgelegt.
- 1.9 „Käufer“ bedeutet ein Unternehmen, das zur Joris-Ide-Gruppe gehört.

- 1.10 „Produkte“ sind die im Vertrag beschriebenen Waren und/oder Dienstleistungen.
- 1.11 „Spezifikationen“ bedeutet Pläne, Zeichnungen, Spezifikationen, Daten oder andere Informationen in Bezug auf die Waren, wie sie vom Käufer empfohlen oder von den Parteien schriftlich vereinbart wurden, oder, wenn sie spezifiziert oder vereinbart wurden, vom Verkäufer als Standard für die Waren spezifiziert werden.
- 1.12 „Verkäufer“ bedeutet die Person, Firma oder Gesellschaft, an die der Auftrag gerichtet ist oder mit der der Käufer eine Beziehung eingegangen ist, in der der Käufer der Kunde ist, sowie jeder vom Käufer genehmigte Vertreter/Agent/Agent des Verkäufers.
- 1.13 „Tochtergesellschaft“ oder „verbundenes Unternehmen“ bedeutet in Bezug auf ein bestimmtes Unternehmen jedes Unternehmen, das mindestens fünfzig Prozent (50 %) der stimmberechtigten Aktien dieses Unternehmens besitzt oder kontrolliert, oder jedes andere Unternehmen, dessen stimmberechtigte Aktien zu mindestens fünfzig Prozent (50 %) diesem Unternehmen gehören oder von ihm kontrolliert werden.
- 1.14 „Erfindung“ bedeutet jede Erfindung, unabhängig davon, ob sie patentierbar ist oder nicht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verbesserungen, Ideen, Know-how und andere geistige Eigentumsrechte im Zusammenhang mit den Produkten, Herstellungsverfahren und Materialien, die in diesem Vertrag verwendet werden.
- 1.15 „Herstellung/Produktion“ bedeutet alle Schritte und Vorgänge, die mit der Herstellung der Produkte verbunden sind, einschließlich: Einkauf der Materialien, Prüfung der eingehenden Materialien, Lagerung der Materialien in den Lagern des Verkäufers, Montage des Produkts, Verpackung, Verpackung und Kennzeichnung des Produkts, Verarbeitung und Qualitätskontrolle, Lieferung.
- 1.16 „Materialien“ sind alle oder einzelne der für die Herstellung der Produkte erforderlichen Rohstoffe und Bestandteile sowie alle für die Herstellung der Produkte erforderlichen Zubereitungs- und Verpackungsmaterialien (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Behälter, Verpackungen und Kartons).
- 1.17 „Geschützte Informationen“ sind alle vertraulichen Informationen in Bezug auf Produkte und Herstellung, die zwischen den Parteien ausgetauscht und von der offenlegenden Partei als vertraulich gekennzeichnet werden.

2. EINKAUFSGRUNDLAGE

- 2.1 Die Bestellung stellt ein Angebot des Käufers dar, die Waren zu den vorliegenden Bedingungen zu erwerben. Sollte der Verkäufer nicht in der Lage sein, einen, mehrere oder alle Bestandteile des Auftrags vollständig zu erfüllen, muss er in der Auftragsbestätigung deutlich auf die Abweichungen hinweisen. Ungeachtet anderer Bestimmungen in der vom Verkäufer ausgestellten Auftragsbestätigung ist oder wird ein solcher geänderter Auftrag für den Käufer nur dann verbindlich, wenn der Käufer alle Elemente dieser Auftragsbestätigung, insbesondere die geänderten Elemente, ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Der Vertrag über den Verkauf und den Kauf der Produkte, die Gegenstand der Bestellung sind, gilt in der geänderten und bestätigten Fassung ab dem Datum der schriftlichen Bestätigung des Käufers als abgeschlossen.
- 2.2 Mit der Annahme einer Bestellung durch den Verkäufer oder einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der geänderten Bestellung durch den Käufer kommt ein Vertrag über den

Verkauf der Produkte, die Gegenstand der Bestellung sind, zustande, der auch als Kaufvertrag bezeichnet wird.

2.3 Vorbehaltlich einer gemäß den Bedingungen 6.6 und 6.7 zulässigen Änderung oder Beendigung ist keine Änderung des Vertrags verbindlich, es sei denn, sie wurde von und zwischen bevollmächtigten Vertretern beider Parteien schriftlich vereinbart.

2.4 Der Verkäufer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Erfüllung dieses Vertrages keine Verpflichtung des Käufers oder seiner Verbundenen Unternehmen begründet, für die vom Verkäufer getätigten Investitionen aufzukommen oder sie zu entschädigen. Dementsprechend liegt die Entscheidung über eine zusätzliche Produktion im alleinigen Ermessen des Verkäufers und erfolgt auf dessen Risiko und Kosten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

3. SPEZIFIKATIONEN

3.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen in diesen Bedingungen sind Menge, Qualität und Beschreibung der Waren in den Spezifikationen festgelegt.

3.2 Alle vom Käufer gelieferten oder vom Verkäufer speziell für den Käufer im Zusammenhang mit dem Vertrag erstellten Spezifikationen sowie alle Urheberrechte, gewerblichen Schutzrechte oder sonstigen geistigen Eigentumsrechte an den Spezifikationen sind ausschließliches Eigentum des Käufers. Dem Verkäufer ist es untersagt, solche Spezifikationen an Dritte weiterzugeben oder zu verwenden, es sei denn, sie sind oder werden ohne Verschulden des Verkäufers öffentlich bekannt oder sind vertraglich vorgeschrieben.

3.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, alle anwendbaren Vorschriften oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Herstellung der Produkte einzuhalten.

3.4 Sofern der Käufer oder seine verbundenen Unternehmen nicht schriftlich zugestimmt haben, darf der Verkäufer die Waren nicht für andere Vertragspartner als den Käufer oder seine verbundenen Unternehmen herstellen. Dies gilt auch für Produkte, die mit Hilfe von Materialien, Verfahren, Ausrüstungen oder Entwürfen des Käufers oder seiner verbundenen Unternehmen oder auf der Grundlage von Entwürfen, geschützten Informationen und/oder Erfindungen des Käufers oder seiner verbundenen Unternehmen hergestellt wurden.

4. PREIS

Der Preis der Produkte ist in der Bestellung bzw. in der schriftlichen Bestätigung des Käufers oder in der vom Verkäufer ausgestellten Auftragsbestätigung angegeben und kann nicht geändert werden, es sei denn, der Käufer hat vorher schriftlich zugestimmt. Sofern nicht anders angegeben ist, der Preis:

- (1) enthält nicht die geltende Mehrwertsteuer (die vom Käufer nach Erhalt der Rechnung mit Mehrwertsteuer zu zahlen ist);
- (2) umfasst alle Kosten im Zusammenhang mit der Herstellung der Produkte und alle Kosten für Verpackung, Versand, Transport, Versicherung und Lieferung der Produkte an die Lieferadresse sowie alle Steuern und Abgaben mit Ausnahme der Mehrwertsteuer und;
- (3) ist in der in der Bestellung angegebenen Währung zu zahlen.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Der Verkäufer stellt dem Käufer die Rechnung am Tag der Lieferung oder zu einem anderen Zeitpunkt nach der Lieferung der Waren aus. Alle Rechnungen müssen an die im Vertrag angegebene Adresse geschickt werden.
- 5.2 Für jede einzelne Lieferung von Produkten muss eine separate Rechnung ausgestellt werden, auch wenn sie aus demselben Kaufvertrag stammt. Liefert der Verkäufer weniger als die vom Käufer angeforderte Menge, so ist er nicht berechtigt, dem Käufer eine solche Teillieferung in Rechnung zu stellen.
- 5.3 Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, ist der Käufer verpflichtet, den Preis innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Ende des Monats, in dem die Rechnung eingegangen ist, zu zahlen, vorausgesetzt, dass alle in den Rechnungen des Verkäufers genannten Beträge gemäß dem Vertrag ordnungsgemäß fällig sind, die Rechnungen ordnungsgemäß adressiert sind und die entsprechende Auftragsnummer enthalten.
- 5.4 Jede Rechnung muss die entsprechende Bestellnummer des Käufers, die entsprechenden Codes für die vom Käufer erworbenen Produkte (wie in der Bestellung angegeben) zusammen mit dem für jeden Code geltenden Preis, dem Lieferpreis und der Lieferadresse enthalten. Die Mehrwertsteuer und die Versandkosten (falls nicht im Preis enthalten) müssen auf jeder Rechnung gesondert angegeben werden. Auf den Rechnungen muss gegebenenfalls die Steuernummer des Verkäufers angegeben werden.
- 5.5 Der Käufer ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers mit dem Preis jeden Betrag zu verrechnen, den der Verkäufer dem Käufer schuldet.
- 5.6 Wird in der Bestellung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers kein Preis angegeben, so darf die Bestellung nicht zu einem höheren Preis als dem letzten vom Verkäufer dem Käufer in Rechnung gestellten oder angebotenen Preis bestätigt werden, der sich nach Qualität und Menge der Waren bestimmt. Wenn der letzte in Rechnung gestellte Preis keine qualitativ ähnlichen Produkte enthält oder andere Maßeinheiten für die Menge verwendet, werden die letzten Rechnungen für ähnliche Produkte herangezogen.
- 5.7 Der Preis umfasst alle Lizenzgebühren oder ähnliche Abgaben für die Herstellung, Nutzung oder Ausübung einer Erfindung durch den Verkäufer zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages.

6. LIEFERUNG UND EMPFANG

- 6.1 Der Liefertermin ist für den Verkäufer verpflichtend, es sei denn, der Käufer hat etwas anderes vereinbart.
- 6.2 Die Waren werden an oder vor dem vereinbarten Liefertermin während der normalen Arbeitszeiten des Käufers an die vom Käufer angegebene Lieferadresse geliefert. Soll der Verkäufer die Waren früher als zum vereinbarten Liefertermin liefern, so teilt er dies dem Käufer schriftlich mit; kann der Käufer die Waren zu diesem Termin nicht abnehmen, so hat er dem Verkäufer einen anderen Liefertermin zu nennen.
- 6.3 Kein Produkt gilt als geliefert, wenn kein von einem bevollmächtigten Vertreter des Käufers unterzeichneter Empfangs-/Lieferschein vorliegt.

- 6.4 Die rechtzeitige Lieferung der Waren ist für den Vertrag wesentlich.
- 6.5 Der Verkäufer hat dem Käufer rechtzeitig alle Anweisungen oder sonstigen Informationen mitzuteilen, die erforderlich sind, damit der Käufer die Lieferung der Waren annehmen kann.
- 6.6 Ist der Verkäufer nicht in der Lage, einen bestimmten Liefertermin einzuhalten, so hat er dem Käufer unverzüglich einen anderen Liefertermin zu nennen. Ungeachtet einer solchen Mitteilung und sofern der Käufer nicht ausdrücklich schriftlich einen anderen Liefertermin für die Produkte vereinbart hat, ist der Käufer, wenn der Verkäufer die Produkte nicht zum Liefertermin liefert, nach seiner Wahl und unbeschadet anderer ihm zur Verfügung stehender Rechtsmittel, berechtigt:
- (1) den Preis zu mindern, wenn er nicht bezahlt wurde, oder vom Verkäufer einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von fünf Prozent (5 %) des Preises für jede angefangene Woche des Verzugs zu verlangen, bis zu einem Höchstbetrag von fünfzehn Prozent (15 %) des Preises, wenn der Käufer den Preis bezahlt hat, und/oder
 - (2) den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, woraufhin der Verkäufer einen Teil des für diese Waren gezahlten Preises zurückerstattet und der Käufer nach seiner Wahl und auf Risiko und Kosten des Verkäufers die bereits im Rahmen des Vertrags gelieferten Waren ganz oder teilweise zurückgibt und/oder
 - (3) (wenn die Lieferung in Raten erfolgt), diese Lieferung(en) einzustellen und (nach Wahl des Käufers) Ersatzwaren von einer anderen Quelle zu kaufen und,
 - (4) in jedem Fall vom Verkäufer Schadensersatz für alle tatsächlichen oder künftigen Schäden zu verlangen, die er infolge der Nichterfüllung erlitten hat oder erleiden wird, und zwar im Falle der in den Klauseln 6.6(2) und 6.6(3) genannten Annahmen einschließlich der Kosten für den Kauf von Ersatzwaren.
- 6.7 Teillieferungen der Vertragsprodukte sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht zulässig. Bei Teillieferungen sind alle Packstücke, Mitteilungen, Packzettel und Rechnungen deutlich mit "Teillieferung" zu kennzeichnen.
- 6.8 Der Käufer übernimmt keine Haftung für die ordnungsgemäße Rückgabe einer Partie oder eines Teils einer Partie, die irrtümlich im Rahmen eines anderen Vertrages geliefert wurde, an den Verkäufer.
- 6.9 Auch wenn die Lieferung erfolgt ist, gelten die Waren erst dann als vom Käufer angenommen, wenn:
- (1) sie überprüft wurden und auf Übereinstimmung mit den entsprechenden Transport-/Verpackungsunterlagen kontrolliert; und
 - (2) die vom Käufer für notwendig erachteten Abnahmeprüfungen bestanden haben, die innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Datum der Lieferung durchgeführt werden.
- 6.10 Unbeschadet sonstiger dem Käufer zustehender Rechtsbehelfe hat der Käufer, wenn die Waren nicht vertragsgemäß geliefert werden, nach Mitteilung an den Verkäufer innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Entdeckung eines Mangels/einer Nichtkonformität/eines Defekts, eines Transportschadens und unbeschadet der Haftung des Verkäufers das Recht:

- (1) vom Verkäufer zu verlangen, dass er das nicht konforme Produkt innerhalb von vierzehn (14) Tagen oder einer anderen vom Käufer festgelegten Frist auf seine Kosten ersetzt und /oder
- (2) den Vertrag ändern; in diesem Fall ist der Verkäufer verpflichtet, den Vertrag in der geänderten Form zu erfüllen, oder
- (3) den Vertrag als (ganz oder teilweise) gekündigt zu betrachten, wenn der Verkäufer eine seiner Verpflichtungen verletzt hat, und die Rückerstattung eines Teils des Preises zu verlangen, der für die noch nicht gelieferten oder ausgeführten Waren gezahlt wurde, sowie den Käufer auf Risiko und Kosten des Verkäufers, berechtigt ist, bereits im Rahmen des Vertrags gelieferte Waren zurückzugeben und in jedem Fall Schadensersatz für alle tatsächlichen, gegenwärtigen oder zukünftigen Schäden zu verlangen, die ihm infolge der Nichterfüllung entstanden sind oder entstehen werden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kosten für Ersatzwaren).

6.11 Die gesamte Lieferung kann zurückgewiesen werden, wenn sich herausstellt, dass eine Probe der gelieferten Waren in irgendeiner Hinsicht nicht den Anforderungen des Vertrages entspricht. Bei Ablehnung der Lieferung geht die Gefahr des Verderbens/Verlustes und der Verschlechterung nicht vom Verkäufer auf den Käufer über, wenn die Ablehnung der Lieferung angezeigt wird.

6.12 Das Ablehnungsrecht des Käufers bleibt bestehen, auch wenn der Käufer die Produkte angenommen hat. Insbesondere stellt die Annahme, Inspektion, Nutzung oder Bezahlung der Produkte oder eines Teils davon durch den Käufer keine Annahme, keinen Verzicht oder keine Genehmigung dar und lässt alle Rechte oder Rechtsmittel des Käufers gegenüber dem Verkäufer unberührt, es sei denn, die Produkte werden trotz ihrer zuvor festgestellten Nichtkonformität ausdrücklich angenommen.

6.13 Der Verkäufer haftet für offensichtliche Mängel oder Nichtkonformitäten der Produkte auch nach der Lieferung, sofern diese nicht zum Zeitpunkt der Übernahme entdeckt wurden.

7. VERPACKUNG, KENNZEICHNUNG UND DOKUMENTATION

7.1 Die Waren sind gemäß den Anweisungen des Käufers (falls vorhanden) und den geltenden Vorschriften oder Anforderungen des Transportunternehmens zu kennzeichnen und ordnungsgemäß zu verpacken und zu sichern, so dass sie unter normalen Bedingungen unbeschädigt an der Lieferadresse ankommen.

7.2 Ein Packzettel und ein Qualitätssicherungszertifikat (QS-Zertifikat) müssen jeder Lieferung oder Sendung von Waren beiliegen und deutlich an den Waren angebracht sein.

7.3 Der Verkäufer ist verantwortlich für die Einholung von Importlizenzen, Genehmigungen oder anderen Genehmigungen, die für die Einfuhr, Vermarktung und Lieferung der Produkte erforderlich sind.

7.4 Der Verkäufer stellt dem Käufer kostenlos eine ausreichende Anzahl von Betriebs- und Wartungshandbüchern in englischer und rumänischer Sprache für die Produkte zur Verfügung, die der Käufer gegebenenfalls benötigt und/oder die für die ordnungsgemäße Installation, den Betrieb und die Wartung der Produkte erforderlich sind.

7.5 Der Verkäufer stellt dem Käufer ohne zusätzliche Kosten alle Erklärungen, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente zur Verfügung, die aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften

erforderlich sind (z.B. REACH-Zertifikate, Ursprungserklärung der Produkte usw.), und stellt auf erstes schriftliches Verlangen des Käufers weitere Erklärungen, Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte zur Verfügung.

7.6 Der Verkäufer verwendet eine geeignete Verpackung von ausreichender Stärke usw., um die Waren gegen alle Transportrisiken zu schützen.

7.7 Der Käufer verpflichtet sich nicht zur Rücksendung von Paketen, Kartons oder anderen Verpackungen der Waren, und der Käufer leistet keine Zahlungen dafür.

7.8 Alle Verpackungen, Kisten, Paletten und sonstigen Behältnisse müssen deutlich und einzeln mit dem Namen des Käufers, der Bestellnummer und den Produktcodes gekennzeichnet sein. Jeder Schachtel, Kiste usw. sind stets Packzettel beizufügen, auf denen die Bestellnummer, die Mengen und die Beschreibung der in jeder Schachtel enthaltenen Artikel, die Produktcodes des Käufers (wie in der Bestellung angegeben), das Lieferdatum und die Lieferadresse angegeben sind.

8. TRANSPORTDOKUMENTE

Kopien der Rechnungen und der Verpackungslisten müssen die Produkte immer zum Versand begleiten. Kopien von Rechnungen und Verpackungslisten müssen dem Käufer ebenfalls vor oder zum Zeitpunkt des Versands vorgelegt werden. Das Versanddokument muss direkt an den Käufer geschickt werden. Gegebenenfalls muss der Verkäufer die korrekten Zollunterlagen, z. B. Ursprungszeugnisse usw., vorlegen.

9. ÜBERTRAGUNG VON RISIKO UND EIGENTUM

9.1 Das Risiko der Beschädigung oder des Verlusts der Waren geht auf den Käufer über, wenn die Waren geliefert wurden und keine Einwände gemäß den Bestimmungen in Punkt 6 erhoben wurden. Das Eigentum an den Waren geht auf den Käufer über, sobald sich die Waren im Besitz des Käufers befinden, es sei denn, die Zahlung erfolgt vor der Lieferung; in diesem Fall geht das Eigentum auf den Käufer über, sobald die Zahlung erfolgt ist.

9.2 Wenn das Eigentum an den Waren vor der Lieferung gemäß 9.1 auf den Käufer übergegangen ist, hat der Verkäufer diese Waren getrennt von seinen anderen Waren aufzubewahren, die Waren deutlich als Eigentum des Käufers zu kennzeichnen und die Waren jederzeit angemessen zu versichern.

10. GARANTIEN

10.1 Der Verkäufer garantiert dem Käufer, und es ist eine Bedingung des Vertrages, dass die Produkte:

- (1) für jeden vom Verkäufer erklärten oder dem Verkäufer bekannt gegebenen Zweck und für die Verwendung durch den Käufer im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs geeignet sind;
- (2) von zufriedenstellender Qualität und frei von Verarbeitungs- und Materialfehlern sein müssen;
- (3) in jeder Hinsicht mit den dem Käufer vorgelegten Spezifikationen und/oder Mustern übereinstimmen müssen;

- (4) die Gesundheit oder Sicherheit einer Person, die die Produkte vernünftigerweise für einen vorhersehbaren, mit dem Verwendungszweck der Produkte übereinstimmenden Zweck verwendet oder handhabt, nicht gefährdet;
- (5) alle gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften in Bezug auf die Herstellung, den Verkauf und den Kauf der Produkte einzuhalten; und
- (6) dürfen weder direkt noch indirekt die geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen, wenn sie in den Produkten des Käufers enthalten sind.

10.2 Wenn eines der Produkte eine der Garantien in Absatz (10. 1) und unbeschadet aller anderen Rechtsmittel, die dem Käufer nach dem Gesetz zustehen, hat der Käufer jederzeit während eines Zeitraums von drei (3) Jahren ab dem Datum der Lieferung das Recht, vom Verkäufer zu verlangen, dass er die nicht vertragsgemäßen Produkte innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen oder einer anderen vom Käufer festgelegten Frist auf seine Kosten repariert oder ersetzt, wobei der Verkäufer verpflichtet ist, dem Käufer alle Kosten zu erstatten, die bei der Wiederbeschaffung und Rücksendung dieser Produkte entstehen.

10.3 Wenn der Verkäufer eine der Waren nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen (oder einer anderen vom Käufer festgelegten Frist) gemäß Punkt 10.2 repariert oder ersetzt, ist der Käufer berechtigt, Ersatzwaren von einer anderen Quelle zu erwerben, und alle vom Käufer für die Beschaffung von Ersatzwaren gezahlten Gelder sind vom Verkäufer an den Käufer zu zahlen.

10.4 Die in den Absätzen 6.6, 6.10, Klausel 10 und Klausel 11 dargelegten Garantien und Rechtsmittel gelten zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen oder nach billigem Ermessen erforderlichen Garantien und Rechtsmitteln und gelten unabhängig von der Annahme aller oder eines Teils der Produkte durch den Käufer, für die diese Garantien und Rechtsmittel zur Verfügung stehen.

11. ENTSCHÄDIGUNG

11.1 Der Verkäufer stellt den Käufer von jeglicher Haftung frei und entschädigt die Vertreter, Angestellten, leitenden Angestellten, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen und Vertreter oder Beauftragten des Käufers in vollem Umfang für alle Verluste oder Schäden, die sie aufgrund der an den Käufer verkauften Produkte erleiden, einschließlich aber nicht beschränkt auf Verluste, Schäden, die Dritten geschuldet/gezahlt werden, Kosten und Auslagen (einschließlich angemessener Anwaltskosten), für die der Käufer haftet oder die er (ob an seine eigenen Kunden oder andere) indirekt oder direkt gezahlt hat, die sich aus, in Folge oder in Verbindung mit:

- (1) Verletzung einer vom Verkäufer gegebenen Garantie in Bezug auf die Produkte;
- (2) jede Behauptung, dass die vom Verkäufer verkauften Produkte, unabhängig davon, ob sie in vom Käufer hergestellte Produkte eingebaut sind oder nicht, durch ihre Einfuhr, Verwendung oder ihren Weiterverkauf ein Patent, ein Urheberrecht, ein gewerbliches Schutzrecht, eine Marke oder ein anderes geistiges Eigentumsrecht einer anderen Person verletzen würden;
- (3) jede Handlung oder Unterlassung des Verkäufers oder seiner Angestellten, Vertreter oder Unterlieferanten bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen.

11.2 Der Verkäufer übergibt dem Käufer auf dessen Verlangen alle Garantien, Entschädigungen,

Versicherungen oder sonstigen Entschädigungen, die der Verkäufer im Zusammenhang mit den verkauften Produkten von Dritten zu erhalten berechtigt ist.

11.3 Wenn der Käufer Angaben zu den gelieferten Waren macht, liegt es in der Verantwortung des Verkäufers, sicherzustellen, dass diese Angaben, d.h. dass die Verwendung oder der Weiterverkauf der Waren keine Patente, Urheberrechte, gewerblichen Schutzrechte, Marken oder sonstigen geistigen Eigentumsrechte anderer Personen verletzen. Hat der Verkäufer Zweifel, ob die vom Käufer vorgeschlagenen Angaben die Rechte anderer Personen verletzen, so lehnt er die Annahme des Auftrags ab. Nimmt er den Auftrag dennoch an, so entbindet er den Käufer von jeglicher Haftung und hält ihn in vollem Umfang schadlos, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verluste, fällige/bezahlte Schäden, Kosten und Auslagen, für die er haftbar wäre oder die der Käufer infolge der gütlichen oder gerichtlichen Beilegung des Anspruchs bezahlt hat.

11.4 Der Verkäufer leistet dem Käufer Gewähr für verborgene Mängel, die sich innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ab dem Datum der Lieferung zeigen, auch wenn die Ware in der Zwischenzeit veräußert worden ist. Der Käufer kann dem Verkäufer die Mängel innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Entdeckung mitteilen, auch wenn sie früher aufgetreten sind. Die Verjährungsfrist für das Recht, versteckte Mängel geltend zu machen, beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Käufer Kenntnis vom Vorhandensein des versteckten Mangels erlangt hat, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung gemäß dem ersten Satz dieser Klausel.

11.5 Der Käufer ist berechtigt, nach seiner Wahl zu erhalten: (i) Nachbesserung/Reparatur der Produkte, (ii) Ersatz der Produkte, (iii) angemessene Minderung des Preises, mindestens jedoch 20 %, oder (iv) Auflösung des Vertrags, je nach Schweregrad, und Rückerstattung des Preises sowie Zahlung von Schadensersatz für den durch die Demontage der Produkte entstandenen Schaden, die Haftung gegenüber seinen eigenen Vertragspartnern oder Dritten, die Ansprüche gegen den Käufer geltend machen, sowie für alle anderen Schäden, die der Käufer erleidet, unabhängig davon, ob der Verkäufer vom Vorhandensein der verborgenen Mängel oder deren Ursachen wusste oder nicht.

12. VERSICHERUNG

12.1 Der Verkäufer ist jederzeit bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft für seine zivilrechtliche Haftung oder jedes andere Risiko im Falle der Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, die in Bezug auf die Produkte versichert werden können, gemäß Punkt 11, versichert.

12.2 Werden die Produkte vom Verkäufer geliefert und anschließend installiert, muss der Verkäufer eine Risikoversicherung für diese Produkte abschließen. Die Versicherung für Risiken, die sich aus der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ergeben, sollte sowohl die Haftung des Verkäufers als auch die des Käufers abdecken. Die Entschädigung aus obligatorischen oder fakultativen Haftpflichtversicherungen für Personen- oder Sachschäden sollte dem Käufer auf Antrag auch dann gewährt werden, wenn die Versicherung die Haftung des Käufers nicht ausdrücklich abdeckt. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle vom Käufer oder dessen Versicherer angeforderte Unterstützung und Informationen zur Verfügung zu stellen, um Klagen, Ansprüche oder Situationen anzufechten oder zu regeln, die sich aus der Erfüllung des Vertrags durch den Verkäufer ergeben.

13. ÜBERTRAGUNG UND UNTERAUFTRÄGE

Der Vertrag ist für den Verkäufer *inuitu personae*, der Verkäufer darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht abtreten oder übertragen oder vorgeben, sie auf eine andere Person zu übertragen. Der Käufer hat das Recht, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers ganz oder teilweise abzutreten und zu übertragen.

14. BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die ihm zustehen, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung oder jederzeit, ohne dass er dem Verkäufer gegenüber schadenersatzpflichtig ist, durch schriftliche Mitteilung zu beenden, wenn:

- (1) Der Verkäufer verstößt gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag und leistet keine Abhilfe innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum der Zustellung der Mitteilung oder innerhalb eines anderen angemessenen Zeitraums, den der Käufer in der Mitteilung angeben kann, obwohl er Gelegenheit zur Abhilfe hatte; oder
- (2) ein Wechsel in den Organen des Verkäufers eintritt und begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dieser Wechsel die Glaubwürdigkeit des Verkäufers zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gefährdet; oder
- (3) Jede in diesem Vertrag enthaltene Erklärung des Verkäufers erweist sich zum Zeitpunkt ihrer Abgabe in jeder Hinsicht als falsch oder unrichtig; oder
- (4) Der Käufer glaubt vernünftigerweise, dass eines der in (1) bis (4) genannten Ereignisse eintreten wird und benachrichtigt den Verkäufer entsprechend; oder
- (5) Die in Punkt 10.2 dargelegten Umstände liegen vor; oder
- (6) ein Ereignis höherer Gewalt (wie unten definiert) länger als sechzig (60) Tage dauert.

Die teilweise Beendigung des Vertrages, aus welchem Grund auch immer, entbindet keine der Parteien von Verpflichtungen, die durch die Beendigung nicht erfüllt werden. Der Käufer kann in der Kündigungserklärung angeben, welche der nicht erfüllten Verpflichtungen er zu beenden beabsichtigt.

15. ANZEIGE

Der Verkäufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder öffentlich damit werben oder ankündigen, dass er Produkte liefert oder Arbeiten für den Käufer ausführt, noch darf er die Marken des Käufers und/oder geschützte Informationen verwenden.

16. BENACHRICHTIGUNGEN

Jede Mitteilung oder sonstige Mitteilung einer Vertragspartei an die andere bedarf der Schriftform und gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie von einem bevollmächtigten Vertreter der mitteilenden Vertragspartei oder in deren Namen unterzeichnet ist:

- (1) bei persönlicher Übergabe an die Partei an dem Tag, der auf dem für den Empfang unterzeichneten Schriftstück angegeben ist, oder bei Versendung durch einen Kurierdienst zum Zeitpunkt des Eingangs der Zustellung beim Empfänger oder bei einem zur Entgegennahme der Post befugten Bevollmächtigten oder Vertreter des Empfängers.
- (2) bei Übersendung per Einschreiben mit Rückschein ab dem in der Empfangsbestätigung angegebenen Datum, wenn sie an die Partei gerichtet ist, an die die

Mitteilung zu senden ist, und zwar an die für diese Partei in diesem Vertrag angegebene Anschrift (oder an eine andere Anschrift, die der absendenden Partei von der Partei, an die die Mitteilung zu senden ist, mitgeteilt wurde, oder an eine Anschrift, über die die Parteien regelmäßig miteinander in Verbindung stehen).

(3) bei Übermittlung per Telefax nach Erhalt eines fehlerfreien Sendebereichs an die der anderen Partei bekannt gegebene(n) Telefaxnummer(n).

(4) Bei Versand per E-Mail an die Adresse, die üblicherweise für Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Vertrag verwendet wird; in diesem Fall gilt die Mitteilung als am Tag nach dem Versand eingegangen.

17. VERZICHT

Der Verzicht des Käufers auf einen vertraglichen Rechtsbehelf bei Verletzung bestimmter vertraglicher Verpflichtungen seitens des Verkäufers gilt nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Rechtsbehelfen bei späteren Verstößen gegen dieselbe oder eine andere vertragliche Bestimmung. Das Versäumnis des Käufers, ein Recht aus diesem Vertrag auszuüben, gilt nicht als Verzicht auf ein solches Recht, das der Käufer jetzt oder in Zukunft ausüben kann.

18. GÜLTIGKEIT

Stellt eine zuständige Behörde fest, dass eine Bestimmung dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise ungültig oder nicht durchsetzbar ist, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen und des Teils dieser Bestimmung, der nicht von der Ungültigkeit oder einem anderen Grund der Nichtdurchsetzbarkeit betroffen ist, nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Recht bestehen. In solchen Fällen wird sich der Käufer nach Treu und Glauben bemühen, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommen, und wenn die unwirksamen Bestimmungen nicht ersetzt werden, werden die Parteien die einschlägigen gesetzlichen Standardbestimmungen anwenden.

19. VERHÄLTNIS

20.1 Nichts in dieser Vereinbarung stellt eine Zusicherung oder Vereinbarung dar, dass die Parteien Mitglieder einer Partnerschaft, eines Gemeinschaftsunternehmens, einer Vereinigung, eines Konsortiums, einer Agentur oder einer anderen Einheit sind, und die Parteien sind sich einig und erkennen an, dass sie in Bezug auf die gegenseitigen Vorteile, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, unabhängige Vertragspartner sind.

20.2 Der Verkäufer ist nicht befugt, den Käufer zu binden oder Verpflichtungen jeglicher Art zu übernehmen oder im Namen und auf Rechnung des Käufers Verträge abzuschließen oder durch seine Handlungen eine Haftung des Käufers zu erwerben.

20. HÖHERE GEWALT

Wenn eine der Parteien (Verkäufer oder Käufer) an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen durch ein Ereignis gehindert wird, das sich ihrer Kontrolle entzieht, wie z.B. Feuer, Explosion, Überschwemmung oder andere höhere Gewalt, Krieg oder Aufruhr, Streik (ein "Ereignis höherer Gewalt"), haftet die verhinderte Partei nicht für die Nichterfüllung dieses Vertrages in dem Maße, wie die Nichterfüllung auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist. Die Erfüllung wird für die Dauer des Ereignisses ausgesetzt, sofern die nicht erfüllende Partei die andere Partei

unverzüglich schriftlich von dem Ereignis höherer Gewalt in Kenntnis setzt. Die nicht leistende Vertragspartei unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um das Ereignis höherer Gewalt zu beseitigen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen so bald wie möglich wieder aufzunehmen.

21. KONFORMITÄT

Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Anforderungen und/oder Verpflichtungen einzuhalten, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien und/oder Leitlinien ergeben, die von Gesetzgebern, Aufsichtsbehörden oder -abteilungen, Regierungsstellen und/oder EU-Organen im Zusammenhang mit der Herstellung, den Materialien, der Verpackung, dem Vertrieb, der Einfuhr, der Preisgestaltung oder dem Verkauf der Produkte oder anderen Bestimmungen dieses Vertrages auferlegt werden.

22. MITTEILUNGEN

Alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen, alle Dokumente sowie die Etikettierung und Kennzeichnung aller Pakete müssen in rumänischer oder englischer Sprache erfolgen, sofern der Käufer nicht schriftlich etwas anderes bestimmt.

23. ANWENDBARES RECHT - STREITLÖSUNG

23.1 Alle vom Verkäufer angenommenen Aufträge gelten als am Geschäftssitz des Käufers ausgeführt. Auf diesen Vertrag ist rumänisches Recht anwendbar, sowohl was seinen Abschluss als auch seine Auslegung und Erfüllung betrifft. Für die Lösung von Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Auslegung oder der Erfüllung dieses Vertrages entstehen, sind jedoch die rumänischen Gerichte am Sitz des Käufers zuständig, unbeschadet der Vollstreckung von Urteilen oder Beschlüssen einer anderen Gerichtsbarkeit. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, das so genannte "Wiener Übereinkommen", finden keine Anwendung.

23.2 Die Parteien erklären, dass die Übersetzung der oben genannten Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen ins Französische, Deutsche, Englische oder in eine andere Sprache ausschließlich zum Zweck der Erläuterung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen erfolgt und dass ungeachtet der Strenge der Übersetzung der Grundtext in rumänischer Sprache verfasst wurde und dass diese Sprache für die Auslegung der Wörter, der Fachterminologie und/oder der Ausdrücke im vollständigen Text als einzige und ausschließliche Sprache verwendet wird. Bei diesem Text handelt es sich um eine elektronische Fassung, die auf der ersten Seite der Standardauftragsdokumente und Auftragsbestätigungen eingesehen werden kann und auf die ausdrücklich verwiesen wird.